

**Rede der Landtagsabgeordneten Sigrid Leuschner,**

**111. Plenarsitzung am 01. Juli 2011 zu TOP 45:**

**Bürgerrechte wieder einführen – Parlamentarische Kontrolle verbessern –  
Verfassungsschutzgesetz reformieren, Drs. 16/3744**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,**

**Erste Beratung**

**- es gilt das gesprochene Wort -**

**Anrede,**

die letzte Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes ist am 14. Januar 2009 mit den Stimmen der SPD verabschiedet worden.

Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern, dass die damaligen Änderungen zunächst für uns nicht zustimmungsfähig waren.

Erst auf massiven Druck durch die Anmerkungen des GBD haben sich CDU und FDP dazu bewegen lassen, eine Vielzahl von Passagen aus dem Gesetz zu streichen bzw. neu zu formulieren, die verfassungsrechtlich auf allergrößte Bedenken gestoßen waren.

Wenn Sie nun, meine Damen und Herren von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, jetzt mit den in Ihrem Antrag aufgeführten zwölf Punkten, die Landesregierung auffordern, eine erneute Novellierung des Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz vorzunehmen, ist das aus unserer Sicht nicht ganz nachvollziehbar. Das Gesetz hat sich mittlerweile in der Praxis bewährt und eine Überarbeitung ist aus unserer Sicht nicht zwingend notwendig.

Wir werden uns aber natürlich nicht prinzipiell gegen Ihre Forderung nach einer erneuten Novellierung des Gesetzes sperren.

Wir müssen aber genau prüfen, ob Ihre Vorschläge wirklich zu einer Verbesserung der demokratischen Mitwirkungsrechte führen und zudem aufgrund der besonderen Geheimhaltungsvorschriften praktikabel sind.

Anrede, von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Sie schreiben z. B. in Ihrer Begründung, dass Sie neue und erweiterte Kontrollrechte für den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes erarbeitet haben und führen an, dass sich die von ihnen geforderten Änderungen sich zum Teil nach den Befugnissen des parlamentarischen Kontrollgremiums auf Bundesebene richten würden.

Ich glaube, dass Ihre Sichtweise, Herr Briese, eine sehr weite Interpretation der Befugnisse des parlamentarischen Kontrollgremiums auf Bundesebene beinhaltet.

Lassen Sie mich auf einzelne Punkte Ihres Antrags eingehen.

Wie Ihnen bekannt ist, ist die SPD-Bundestagsfraktion trotz einzelner inhaltlicher Differenzen und Kritikpunkten am Verfahren grundsätzlich für eine befristete Verlängerung der Sicherheitsgesetze.

Deshalb werden wir auch nicht ihrer Forderung nach einer Streichung der Befugnis zur technischen Überwachung von privaten Wohnräumen (großer Lauschangriff) aus dem Gesetz zustimmen.

Den dritten Punkt Ihrer Forderungen, nämlich die Regelung über die Befugnisse zur Speicherung von Daten von Minderjährigen und die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgen dürfen, wollen wir auf Bundesebene regeln.

Wir wollen, dass hierüber im Rahmen der bundesgesetzlichen Neuregelungen zur Vorratsdatenspeicherung entschieden wird!

Dies wollen wir nicht noch extra im Verfassungsschutzgesetz geregelt haben,

Den Punkt 5 Ihres Forderungskataloges und Ihre Behauptung, dass sich die parlamentarische Kontrolle verbessern würde, wenn die Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes künftig aus der Mitte des Landtages gewählt würden, halten wir im Gegensatz zu Ihnen nicht für eine qualitative Verbesserung demokratischer Kontrollmöglichkeiten.

Sie behaupten, dass diese Mitglieder durch eine Wahl durch den Landtag bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe eine erhöhte Legitimation und ein stärkeres Gewicht erhalten würden.

Diese Annahme bezweifele ich sehr!

Bisher benennen die Fraktionen ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes entsprechend ihrer Größe nach dem jeweiligen Wahlergebnis. Somit ist gewährleistet, dass die Fraktionen jeweils aus ihrer Sicht geeignete und kompetente Personen für diesen Ausschuss vorschlagen.

Und das Recht der Benennung durch die Fraktionen wird die SPD-Landtagsfraktion auch künftig nicht in Frage stellen.

Wollen Sie etwa, dass die Personen, die die einzelnen Fraktionen künftig entsenden wollen, künftig nur von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen im Landtag abhängig sein sollen?

Und was soll Ihrer Meinung nach bei dem Ausscheiden eines Mitglieds geschehen? Muss dann neu gewählt werden?

In dem folgenden Punkt stimmen wir Ihnen, meine Damen und Herren von Bündnis 90/Die Grünen, teilweise zu.

Sie wollen, dass künftig auch für diesen sensiblen Ausschuss Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden sollen, um bei Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern die vollständige Arbeitsfähigkeit des Ausschusses kontinuierlich zu gewährleisten.

Die SPD-Landtagsfraktion will dies auch ändern. Wir wollen jedoch, dass persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden und nur sie bei Verhinderung eines Mitglieds diese Aufgabe wahrnehmen dürfen.

Jedoch lehnen wir Ihren Vorschlag, dass die Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes die Möglichkeit erhalten sollen, zur Unterstützung ihrer Arbeit mit Zustimmung des Kontrollgremiums einen Mitarbeiter ihrer Fraktion zu benennen, ab.

Aus unserer Sicht können nicht noch zusätzlich für diesen sensiblen Ausschuss weitere Personen, auch wenn sie nur für die Fraktionen die Arbeit stützen sollen, benannt werden.

Da sind aus der Sicht der SPD-Landtagsfraktion die Grenzen der Verpflichtung zur Geheimhaltung in der Praxis nicht mehr gegeben.

Sie wissen, Anrede, dass in erster Linie die Geheimhaltungsbelange streng zu wahren sind!

Ihren Vorschlag, dass die Mitglieder des Ausschusses bei umstrittenen Einzelfällen externen Sachverständigen hinzuziehen können, werden wir ernsthaft prüfen.

Auch den folgenden Vorschlag, die Verpflichtung von Anbietern, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen zur unentgeltlichen Auskunftspflicht an den Verfassungsschutz erbringen, zu streichen, werden wir diskutieren.

Sie wollen, dass auch andere Dienstleister, die zu Auskünften verpflichtet werden, den ihnen entstandenen tatsächlichen Kostenaufwand künftig dem Verfassungsschutz in Rechnung stellen können dürfen. Auch hierüber werden wir im Fachausschuss beraten.

Ihre weitere Forderung, den Verfassungsschutz zu verpflichten, Dienstleister, von denen er Auskünfte eingeholt hat, darüber zu informieren, wenn sich Verdachtsmomente gegen Personen nicht erhärten oder als unzutreffend herausgestellt haben, werden wir prüfen.

Ihre Forderung, den Verfassungsschutz zu verpflichten, betroffene Personen in allen Fällen von Auskunftersuchen aufgrund § 5 a zu informieren, ist abzuwägen.

Anrede, hier sind immer sehr enge Kriterien anzulegen und es ist genau darüber abzuwägen, ob u. U. der Erfolg von Überwachungsmaßnahmen durch die Wahrung von Informationsrechten des Betroffenen mittels einer Benachrichtigung ernsthaft gefährden werden könnte.

Ihre Forderung nach einer stärkeren Kontrolle bei der Übermittlung von Daten und Dateien des Verfassungsschutzes an ausländische Behörden unterstützen wir.

Auch Ihre Forderung, künftig den Landesdatenschutzbeauftragten und den Ausschuss für Verfassungsschutzfragen zu informieren, wenn personenbezogene Daten an Behörden aus nicht EU-Staaten weitergegeben werden, findet unsere Zustimmung.

Ihre Forderung nach einer jährlichen Berichtspflicht des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes an den Landtag über seine Kontrolltätigkeit halten wir für überlegenswert.

Sie fordern, dass künftig im jährlichen Bericht des Verfassungsschutzes der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf die wiedergegebenen Daten und Informationen auch dadurch gewährleistet werden soll, dass reine Verdachtsfälle von den Fällen erwiesener Verfassungsfeindlichkeit nach dem Grad der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung getrennt und entsprechend wiedergegeben werden.

Weiterhin soll im Bericht auch entlastendes Material in Bezug auf die Verfassungstreue gewürdigt werden.

Ihre Vorschläge zu den Jahresberichten des Verfassungsschutzes sind überlegenswert und wir werden sie im Fachausschuss ernsthaft diskutieren.

Hingegen sehen wir Ihre Forderung, dass die Geheimhaltung für Mitglieder des Ausschusses bei Bewertungen von Beratungen und Vorgängen gegenüber der Öffentlichkeit nicht gelten soll, wenn der Ausschuss für Angelegenheiten des

Verfassungsschutzes hierzu seine Zustimmung erteilt hat, sehr kritisch will es hier um hochsensible Vorgänge geht.

Das Anliegen der SPD-Landtagsfraktion ist es, vorrangig die Berichtspflicht gegenüber dem Parlament zu verbessern.

Darüber hinaus stellt sich für uns die Frage, ob durch ihre Forderung nach einem abgesenkten Quorum für die Einführung von zusätzlichen Schiedsinstitutionen - hier wird jetzt von Ihnen ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gefordert – für die Mitglieder des Ausschusses eine Verbesserung und demokratischer Gestaltung ihrer Arbeit zu erreichen ist?

Zum einem wollen Sie dadurch den Landesdatenschutzbeauftragten verpflichten, einzelne Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde auf deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Und zum anderen fordern Sie, den niedersächsischen Staatsgerichtshof bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und der Landesregierung über Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz entscheiden zu lassen.

Für die SPD-Landtagsfraktion besteht bei diesen beiden Punkten noch erheblicher Klärungs- und Beratungsbedarf.

Ich freue mich auf die Beratungen im Fachausschuss.